

Betriebsanweisung

Wissenschaftliche Werkstatt
Feinwerktechnik

Tätigkeit:

Reinigungsarbeiten durch externe Kräfte in Räumen mit
Gefahrstoffen

BEZEICHNUNG

Reinigungsarbeiten durch externe Kräfte

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren für den Menschen

- Verätzungen
- Vergiftung

Gefahren für die Umwelt

- Falsche Entsorgung

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Beachten Sie die allgemeine Betriebsanweisung für Gefahrstoffe.
- Nur unterwiesenes Personal darf in den Räumen arbeiten.
- Geräte oder Chemikalien dürfen ohne ausdrückliche Anweisung nicht berührt oder weggenommen werden.
- Tische, auf denen sich Chemikaliengefäße oder Versuchsanordnungen befinden, dürfen durch das Reinigungs-/Wartungs- und Reparaturpersonal nicht gereinigt werden.
- Schränke dürfen nur äußerlich gereinigt werden.
- Fußböden und Tische dürfen nicht an Stellen gereinigt werden, an denen Chemikalien verschüttet wurden.
- Auffälligkeiten sind sofort zu melden.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Verwenden Sie geeignete Schutzhandschuhe beim Entleeren der Abfallbehälter

Notruf
112

Unfall

- Notruf tätigen.
- Unfallstelle absichern.
- Geräte außer Betrieb nehmen.
- Vorhandene Notabschaltungen betätigen.
- Vorgesetzten informieren.



Erste Hilfe

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Ausgebildete Ersthelfer hinzuziehen: siehe Aushang zur Ersten Hilfe.
- Kleinere Verletzungen sofort versorgen.
- Bei größeren Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (siehe Info „Erste Hilfe“) bzw. über Tel. 112 der Notarzt zu benachrichtigen.
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.
- Vorgesetzten informieren.



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Abfälle sammeln und sachgerecht entsorgen
- Fragen zur sachgerechten Entsorgung richten Sie bitte an die Verantwortlichen im Dez. V-5, Abteilung Arbeits- und Umweltschutz

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen

- Verätzungen
- Vergiftungen
- Spätfolgen

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.